



## **Erneuerungswahl einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters für die Amtsdauer 2021 – 2027**

### **Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen**

Die Wahl wird nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie der Gemeindeordnungen (GO) der Politischen Gemeinde Urdorf durchgeführt. Stimmbe-rechtigt und wählbar sind Personen, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich haben und im Kanton Zürich über die politischen Rechte verfügen. Die Wahl findet nach dem Majorzverfahren statt.

Die Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in Urdorf werden aufgefordert, dem Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Postfach, 8902 Urdorf, die Wahlvorschläge innert 40 Tagen ab dem Datum dieser Publikation schriftlich einzureichen.

Auf einem Wahlvorschlag darf höchstens eine wählbare Person genannt sein. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge genannt sein. Die oder der Vorgeschlagene ist mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Heimatort und Adresse zu bezeichnen. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in Urdorf unterzeichnet sein. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Die Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, Büro OG 13, bezogen oder unter [www.urdorf.ch](http://www.urdorf.ch) (Behörden/Politik → Abstimmungen/Wahlen → 7. März 2021) heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-Tage-Frist veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Sind nach Ablauf der 7-Tage-Frist gleich viele Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind und stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen überein, wird die Erneuerungswahl mit einem gedruckten Wahlvorschlag gemäss den Bestimmungen des GPR durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Urdorf, 8. Oktober 2020

**Gemeinderat Urdorf**